Meferent Freiherr v. Friefen: 6. 3 bes Entwurfs habe ich bereits porgelefen. Das Deputationsgutachten bagu lautet folgenbermaßen:

Unffatt ber

§. 3, im Entwurfe, hat die jenseits berichterftattende Deputation, um alle Begiehungen auf andere Gefete zu vermeiden und Ungewißheiten zu entfernen, folgende Saffung vorgeschlagen:

Ebenfo tommen ---- Militairleiftungen.

1) die in der Beilage I zur Berfaffungsurfunde verzeich: neten foniglichen Schloffer und Gebaube,

2) die im Gigenthum bes Staats befindlichen ober in basfelbe übergehenden mit Steuereinheiten belegten Gebaude und Grundstude auf die Dauer diefes Befitstandes,

3) die im Eigenthume ganger Gemeinden fich befindenden Gebäude und Grundflude,

4) bie in ber §. 117 bes erften Theils ber Drbonnang ermahnten offentlichen und Communalgebaube ober Grunbftude, welche ju bem Gottesbienfte, ju bem Schulunterricht, gur Beforgung ber Juftigpflege, ju ben Landes = und Communalverwaltungen, zu ben öffentlichen milben Stiftungen, ju Berforgung armer Rinder ober erfrankter Perfonen, gu Urmen-, Correctiones oder Gefangnifanftalten, ju Begrabnifplagen, ober ju fonftigen gemeinnutigen, auf offentliche Roften bestehenben Ginrichtungen bestimmt find;

5) alle Gebaube und Grunbftude ber Rirchen, Pfarr-

und Schullehne,

6) die im Abschnitt IV. §. 4 bes unterm 9. October 1835 mit bem Saufe Schonburg abgefchloffenen Erlauterungsreceffes ermahnten Schloffer der Recegherr= fchaftsbesiger hinsichtlich ber Raturaleinquartierung.

Die zweite Rammer aber hat bie S. in biefer Faffung angenommen.

Die Deputation fimmt gwar im Allgemeinen biefer Faffung, obgleich auch fie von Beziehungen auf andere Gefete nicht frei ift, bei, hat aber baju noch folgende Beranberungen vorzuschlagen:

fellt fich, wie bei bem Gefegentwurf, bas neue Grundfteuerfyftem betreffend, S. 4 und aus benfelben Grunben noch bie Mufnahme ber Worte:

horigen Gebaude und Grundflude"

als nothwendig bar. (Bergl. Bericht, Beilage gur II. Abtheil. 2. Sammi. S. 268.) Die Deputation Schlagt baher vor, Diefen Bufat aufzunehmen und ihm bie Stelle sub Dr. 3 ju geben.

fchien es in bem Sage sub 2 beutlicher ju fagen :

"die im Gigenthume --- übergehenden Gebaube und Grundflucke, auch wenn fie mit Steuereinheiten belegt find, auf die zc.

und beantragt baher die Deputation biefe Beranderung.

Der Sat sub 3 Schien der Deputation burch Richts motivirt, und in bem Entwurfe bes neuen Grundfteuergefetes ift er nicht enthalten, andererfeits aber umfaßt ihn, foweit nothig, icon der Sat Dr. 4 vollständig. Die Deputation beantragt baher ben Begfall.

aber beantragt man, bem Sate sub 5 noch die Worte hingugus fügen:

"fowie bie in Leipzig gelegenen Gebaube ber Universitat, insoweit fie bis zu Ginführung der neuen Grundfteuer nicht mit Grundfteuern belegt gemefen find."

Mit diesen Beranderungen empfiehlt bie Deputation die g. zur Unnahme.

Burgermeifter Starke: 3ch beabsichtige nicht, bei bem zweiten Punkte ber britten Paragraphe einen Untrag zu ftellen, fonbern nur mir eine geneigte Mustunft gu erbitten. Wenn bie im Eigenthum bes Staates bei Publication bes Gefetes bereits befindlichen Gebaube von ber Ginquartierung nicht getroffen werden sollen, so finde ich das gang in ber Ordnung und mit analogen gesetlichen Bestimmungen vereinbar. Unders aber ift es mit Privatgrundstuden, welche mit Steuereinheiten belegt find und fpater in Staatseigenthum übergeben. Es ift namlich für einen Ort vielleicht nicht von großer Bedeutung, ob auch fo ein Grundftud eximirt bleibt, aber einestheils foll boch nach §. 7 bes Gefetes, sobald bie Bertheilung erfolgt ift, ein befondres Ratafter aufgenommen und bestätigt werben, und es konnen baber wenigstens fleine Inconvenienzen fich herausstellen, wenn bies Ratafter bei bem Uebergange von Privatgrunbfluden in bas Dann murbe Staatseigenihum geandert werben mußten. aber auch diefer Grundfat mit einer anbern Bestimmung in Biderspruch fommen, benn baffelbe Berhaltniß maltet vor bei ben Staatsgebauben in Bezug auf die Parochiallaften. §. 20 bes Parochialgefetes fett namlich fest, bag von ber Staatsbebehorde der Beitrag bestimmt werden folle, welcher von den im Eigenthum bes Staats befindlichen Grundftuden gu Rirchen und Schulbeburfniffen gu leiften fei; allein von einem fpatern Uebergeben folder Bebaude in bas Gigenthum bes Staates ift nicht die Rebe, und von folden Gebauben muß alfo ber Staat die betreffenden Beitrage in ber Mage entrichten, wie fie fruher auf bem Grundflucke hafteten. Ich wunschte baber zu miffen, welche Grunde vorgewaltet haben, um hier nicht eine analoge Beftimmung eintreten ju laffen.

Burgermeifter Schill: Bunachft muß ich mir eine Unfrage "bie den beiden Landesschulen Grimma und Deigen ge- erlauben, die jedenfalls am beften 'die hohe Staatsregierung beantworten wird. Es kann boch überhaupt bei Erlaffung bes. Gefetes nur bavon bie Rebe fein, wie fich bas Berhaltniß ber einzelnen Drtichaften in ihrer Befammtheit bem Staate gegenüber verhalten foll, auf die einzelne individuelle Bertheilung ber Naturaleinquartierung in ben Stabten fann es nicht einwirken, fondern es wird dies einem befondern Regulativ, welches barüber entworfen wird, ober icon besteht, zu überlaffen fein.

> Staatsminister v. Doftig : Ballwit: Die betreffenbe Stadt kann nur nach Steuereinheiten betroffen werben. Bertheilung des eingelegten Militairs felbft ift ben ortlichen Behorben überlaffen. Muf die Ginmenbung vom Berrn Burgers meifter Starte muß ich ermahnen, daß es fur ben betreffenden Drt feine Benachtheiligung ift, wenn ein Grundfluck an ben Staat übergeht, benn bie Steuereinheiten, welche auf bem Grund,